

Bürgerrecht nach Gemeindefusionen

Information

Kanton Bern Startseite Français

Kontakt Offene Stellen Sitemap Stichwörter von A bis Z Suchen

Sicherheitsdirektion Startseite

Die Direktion Polizei Strassenverkehr & Schifffahrt **Zivilstand, Einbürgerung & Pass/ID** Migration Bevölkerungsschutz & Militär Justizvollzug Sport Lotterie- und Sportfonds

Zivilstand Einbürgerung Schweizer Pass & Identitätskarte

Startseite > [Zivilstand, Einbürgerung & Pass/ID](#) > Zivilstand > Bürgerrecht nach Gemeindefusionen

Aktuell

Zivilstandsämter des Kantons Bern

Besondere externe Zeremonielokale

Zeremonien am Samstag

Bestellung Dokumente

Zuständigkeiten

Adoption

> Bürgerrecht nach Gemeindefusionen

Eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

Familienforschung

Geburt

Heirat

Kindesanerkennung

Namensänderung

Namenserklärung

Tod

Vorsorgeauftrag

Zivilstandsereignisse im Ausland

Über uns


Rechtliche Grundlagen

Formulare / Merkblätter

Ihre Meinung interessiert uns

Seite teilen Seite drucken

Bürgerrecht nach Gemeindefusionen



Hat sich die Gemeinde Ihres bernischen Heimatortes mit einer anderen Gemeinde zusammengeschlossen (fusioniert)? In diesem Fall wird Ihr Heimatort automatisch auf den Namen der neuen politischen Gemeinde geändert.

Sie können jedoch während eines Jahres nach dem Zusammenschluss beantragen, dass das Bürgerrecht der aufgehobenen Gemeinde Ihrem Heimatort in Klammern angefügt wird. Liegt die Fusion mehr als ein Jahr zurück, besteht diese Möglichkeit nicht mehr.

Vorgehen

Prüfen Sie in dieser [Liste](#) (PDF, 68 KB, 1 Seite), ob Ihr Heimatort von der Möglichkeit betroffen ist.

Den [Antrag](#) (PDF, 101 KB, 4 Seiten) stellen Sie beim [Zivilstandsamt des zuständigen Zivilstandskreises](#). Die Bearbeitung des Antrags kostet CHF 75.00.

- > Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, können den Antrag einzeln oder gemeinsam stellen, wenn sie einen gemeinsamen Heimatort haben.
- > Kinder können in den Antrag der Eltern einbezogen werden,
 1. wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig sind,
 2. wenn sie das gleiche Bürgerrecht wie die antragstellenden Eltern oder wie der antragstellende Elternteil haben und
 3. wenn die Zustimmung der sorgeberechtigten Person(en) vorliegt.

Ab vollendetem 16. Altersjahr müssen minderjährige Kinder ihren eigenen Willen unterschriftlich erklären.

Nach oben

Den Link finden Sie über:

<https://www.pom.be.ch/pom/de/index/zivilstand-pass-id/zivilstand.html>